

Beschwerdeführer: Roland Kruk – 69502 Hemsbach - Tel. 0163/6911172
 Bewerber um ein Bundestagsmandat im Wahlkreis 274 Heidelberg.

**An das BVG
 Postfach 1771
 76006 Karlsruhe**

Hemsbach, den 01.03.2021

Aktenzeichen 2 BvC 55/19

Betreff.: Befangenheitsantrag gegen den Berichterstatter zur Wahlprüfungsbeschwerde 2 BvC 55/19, Richter Peter Müller.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend zeige ich auf..., dass der Richter Peter Müller, ein Verhalten und Geschäftsgebaren an den Tag legt..., das die Befangenheit, bei der Bewertung meiner Wahlprüfungsbeschwerde, 2 BvC 55/19 beweist.

Zum besseren Verständnis sind es 3 getrennte Befangenheitsanträge.

Der erste Befangenheitsantrag zum Bericht des Berichterstatters vom 08.02.2021 beschäftigt sich mit der von mir ausdrücklich unerwünschten Zusammenlegung meiner beiden grundverschiedenen Wahlbeschwerden, zu einer einzigen Wahlbeschwerde, für die der Bundestagswahlprüfungsausschuss, dann auch NUR eine einzige Verfahrensnummer (EuWP 31/19) vergeben hat.

Diese Zusammenlegung beschwert offensichtlich das Handeln der unterschiedlichen Wahlbeschwerden und ist ein formaler Fehler und eine Klageerschwerdung zu meinen Lasten.

Der Berichterstatter erkennt das allerdings NICHT an, Zitat aus dem Bericht des Berichterstatters vom 08.02.2020, Seite 2, 5. Absatz: “Solche Verfahrensverstöße dürften Sie nicht aufgezeigt haben, soweit sie geltend machen, der Deutsche Bundestag habe Ihre beiden jeweils als "Wahlbeschwerde" bezeichneten Schreiben vom 11. Juni 2019 und 24. Juni 2019 in getrennte Einspruchsverfahren behandeln müssen. Ungeachtet dessen, dass Sie sich nicht mit der Frage befassen, ob dem Wahlprüfungsausschuss die Möglichkeit der Verfahrensverbindung zukommt, dürfte nicht ersichtlich sein, inwiefern Ihnen durch die Behandlung in einem Verfahren ein Nachteil entstanden sein soll und der Entscheidung hierdurch die Grundlage entzogen wäre.”

Dem wird widersprochen, denn da die beiden Wahlbeschwerden überhaupt NICHTS miteinander zu tun haben..., muss ich immer schriftlich erklärt werden, zu welcher der beiden unterschiedlichen Wahlbeschwerden, **mit der GLEICHEN Verfahrensnummer**, mein Vortrag vorgenommen wird.

Insbesondere bei einer nachfolgenden Wahlprüfungsbeschwerde..., so wie hier, ist es nötig diese zusammengelegten Wahlbeschwerden getrennt vorzutragen..., und da beide die GLEICHE Verfahrensnummer haben, ist das offensichtlich schwieriger, als wenn jede eine eigene, unverwechselbare Verfahrens Nummer aufweist. Das bedeutet eine unnötige Verkomplizierung der Wahlbeschwerde/Wahlprüfungsbeschwerde, zu Lasten des Klägers und durchaus auch zu Lasten des BVG.

Dafür gibt es keine formalrechtliche Legitimation..., denn hier befinden wir uns im Wahlrecht /Parlamentsrecht und da gilt der zwingende Gleichbehandlungsgrundsatz und deshalb müssen ALLE Wahlbeschwerden absolut GLEICH behandelt werden und somit alle GLEICH eine eigene EU-WP Nummer erhalten..., denn jede Wahlbeschwerde muss die GLEICHE Chance haben und GLEICH gut unterscheidbar sein. Das Zusammenlegen der grundverschiedenen Wahlbeschwerden ist daher reine Willkür.

Das sollte der Berichterstatter schon erkennen können..., aber stattdessen verlangt er das der Kläger prüfen solle..., ob der Bundestagswahlprüfungsausschuss NICHT das „Recht“ hat, Verfahrensbindung zu betreiben...? Was immer Verfahrensbindung in diesem Kontext bedeutet..., wo soll ich das den prüfen als „Laie“ Wenn ich Berichterstatter wäre würde ich dem Kläger aufzeigen wo das steht und sein Fehler liegt! Das ist doch die Arbeit eines Berichterstatters....

Und selbst wenn es irgendwo stehen sollte..., so heißt doch Verfahrensbindung NICHT automatisch, dass der Wahlprüfungsausschuss, nach Gutsherrenart, nur eine Verfahrensnummer für 2 grundverschiedene Wahlbeschwerden vergeben darf. Ich fühle mich hier abgestraft.

Und dann soll der Kläger noch erklären, “... inwiefern dadurch ein Nachteil entstanden ist und der Entscheidung die Grundlage entzogen wurde...”. Da steht doch alles in der Wahlprüfungsbeschwerde!

Erstens, ist das hier ein formaler Fehler und daher spielt es keine Rolle ob er sich beweisbar auswirkt... und wer kann das schon wissen? Diese Zusammenlegung der Wahlbeschwerden könnte zweifellos die Qualität der Prüfung, durch den Prüfer des Wahlprüfungsausschuss, einschränken und spätestens bei der Wahlprüfungsbeschwerde muss der Kläger dem BvG das irgendwie erklären..., zu welcher der beiden Wahlbeschwerden, mit der GLEICHEN EU-WP NUMMER, er gerade vorträgt.

Jedes Wort dazu, ist bereits eine Klagerschwernis, da es unnötig wäre..., wenn der Bundestagswahlprüfungsausschuss, seine Verfahrensnummern, **formal richtig**, nämlich für ALLE Wahlbeschwerden GLEICH, vergeben würde.

Dass sollte der Berichterstatter schon erkennen können und genau begründen warum dieser behauptete formale Fehler, gerade NICHT gegen die Wahlgrundsätze und Garantien des Grundgesetzes, in Bezug auf GLEICHHEIT und FAIRNIS bei Wahlen und Wahlprüfung verstößt.

Tut er aber NICHT, sondern er setzt die Hürden durch Nachforderungen (siehe oben) höher und versucht dadurch den Sachverhalt auszusitzen.

Statt die Fragen der Wahlbeschwerde aufzuklären..., stellt er einfach neue..., die der Beschwerdeführer weder beantworten kann..., noch beantworten muss.

Daher ist in diesem Fall offenkundig, dass es hier keine neutrale Bewertung durch den Berichterstatter gibt. Es liegt der erhebliche Verdacht nahe..., dass der Berichterstatter, den Wahlprüfungsausschuss vor Schwierigkeiten freihalten möchte..., die sich zweifellos ergeben..., wenn die Vergabe einer einzigen Verfahrensnummer, für 2 grundverschiedene Wahlbeschwerden, bei einer belastbaren Überprüfung, offiziell als Klageerschwernis, für den Beschwerdeführer, gewertet wird.

Daher ist diesem ersten Befangenheitsantrag stattzugeben.

2. Der Zweite Befangenheitsantrag bezieht sich auf die Behandlung der Wahlprüfungsbeschwerde (jetzt wird es kompliziert) 2 BvC 55/19 und hier geht es um die Wahlbeschwerde, bei diesen zwei zusammengelegten Wahlbeschwerden, die ich mit EuWP 31/19 gekennzeichnet habe.... Das ist die Wahlbeschwerde bei der eine gesetzliche Diskriminierung der Bewerber für das EU-Parlamentsmandat, auf Grund der beruflichen Herkunft, beklagt wird. Die andere Wahlprüfungsbeschwerde (2 BvC 55/19) habe ich zur Unterscheidung mit EUWP 31/19 (2 Briefwahl) gekennzeichnet.

Das könnte man auch einfacher und verständlicher erklären..., wenn jede Wahlbeschwerde eine eigene Verfahrensnummer erhalten hätte und deshalb ist der formale Fehler, bei der Vergabe der

Verfahrensnummern bewiesen..., denn diese komplexen Erklärungen sind zweifellos eine Klagerschwernis und können sogar bei einigen Bürger*innen, zu Klageverzicht führen..., weil es einfach nervt.

Weiter führt der Berichterstatter zur Wahlprüfungsbeschwerde (2BvC 55/19) aus:

Zitat aus dem Bericht des Berichterstatters vom 08.02.2020, Seite 2. b) „Soweit Sie eine durch § 3 Abs. 3 EuAbgG begründete Diskriminierung unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG rügen, dürften Sie einen Wahlfehler mit Mandatsrelevanz nicht ansatzweise vorgetragen haben“

Insofern kann auf das Ihnen zugegangene Schreiben des Berichterstatters vom 5. November 2018 im Verfahren 2 BvC 8/18 verwiesen werden, dessen Ausführungen zum Bundestagswahlrecht auf Ihre Monita bezüglich § 3 Abs. 3 EuAbgG übertragbar sind. An diesen Ihnen bekannten Einwänden hat sich nichts geändert. Sie dürften nach wie vor die mit der neutralen Regelung zum Kündigungsschutz aus Ihrer Sicht verbundenen faktischen Diskriminierungen nur behaupten, ohne sie nachvollziehbar aufzuzeigen. Soweit Sie tatsächliche Ermittlungen des Wahlprüfungsausschusses aufgrund des von Ihnen geäußerten "Verdachts" einer Privilegierung gewisser Gruppen verlangen, dürfte es im Rahmen der Begründungspflicht stattdessen Ihnen obliegen haben, hierzu substantiiert und über Mutmaßungen hinaus vorzutragen. Vergleichbares dürfte gelten, soweit Sie meinen, von Ihnen gestellte Fragen seien bislang seitens des Wahlprüfungsausschusses oder des Bundesverfassungsgerichts unbeantwortet geblieben. Es wäre Sache der Wahlprüfungsbeschwerde gewesen, an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen vermeintlich durch Verstoß gegen Verfassungsvorschriften begründeten Wahlfehler substantiiert aufzuzeigen. Daran dürfte es weiterhin fehlen. Zitat Ende

Diesen wohlbekanntes Aussagen wird ausdrücklich widersprochen..., denn all das was hier bemängelt wird habe ich in meiner Wahlbeschwerde EuWP 11/19 ausreichend vorgetragen und in der Wahlprüfungsbeschwerde (2BvC 55/19) zusätzlich nochmals verdeutlicht, denn es ist ja bereits das 3. Mal..., das der immer GLEICHE Berichterstatter (Richter Peter Müller) den Sacherhalt „NICHT verstehen will“ ... **und da ist man dann als Beschwerdeführer, relativ hilflos ausgeliefert...!**

Deshalb arbeite ich seit 2013 auch fleißig daran, den Sachverhalt immer transparenter, einfacher, kürzer UNMISVERSTÄNDLICHER ZU erklären... und trotzdem, kann einer der höchsten Deutschen Richter, als Berichterstatter für Wahlbeschwerden, wieder NIX-verstehen und schiebt wieder das ich NICHTS vorgebracht habe..., **und wieder wird NICHTS geprüft und wieder sind Jahre vergangen in denen ein wahlrechtlicher Kardinalfehler, die Zusammensetzung des deutschen Bundestages, 3-stellig..., ausgerechnet vor allem zu Gunsten der Beamten in der Legislative, mandatserheblich manipuliert....**

Daher bin ich NUN..., nach jahrelanger Überlegung, zu der simplen Erkenntnis gekommen, dass ich hier schreiben kann was ich will, ja das es sogar völlig egal ist was ich hier schreibe... Richter Peter Müller wird es NIEMALS verstehen.... NEIN, ausdrücklich NICHT deshalb, weil er es NICHT könnte..., sondern weil er es ganz einfach NICHT will.

Richter Peter Müller sitzt meine hoch brisante(n) Wahlprüfungsbeschwerde(n) nämlich ganz einfach aus..., so wie das die Politiker NUN mal gerne machen..., wenn etwas gegen Ihren Willen..., oder gegen Ihre Pfründe geschieht. **Als Kläger ist man da wirklich, fast..., hilflos ausgeliefert.**

Ich weiß das das ein ungeheuerlicher Vorwurf ist..., aber nachfolgend werde ich beweisen..., dass der Ex-Ministerpräsident des Saarlandes und langjährige Berufspolitiker Peter Müller, in seiner heutigen Eigenschaft als ein höchster Verfassungsrichter und Berichterstatter für politische Wahlbeschwerden, ausdrücklich NICHT, die nötige Neutralität mitbringt, um meine hoch politische Wahlprüfungsbeschwerde(n), unvoreingenommen zu bewerten.

Ganz im Gegenteil..., nur durch diese fortgesetzte Prüfungsverweigerung des Berichterstatters, seit 2013..., wird eine Entscheidung des BvG, in dieser Sache, verhindert.

Daher möchte ich jetzt ganz kurz aufzeigen um was es hier wirklich geht!

Es geht hier um das grundgesetzliche Kündigungsverbot aus (Art.48 Abs. 2 Satz 2 GG). Das Kündigungsverbot wurde 1949, bei Grundgesetzlegung eingeführt um die damals ausschließlich nebenberuflich, ehrenamtlich tätigen Deutschen Bundestagsabgeordneten, vor Nachteilen in Ihrem Hauptberuf, durch die Ausübung des NEBENBERUFLICHEN Ehrenamtes Bundestagsmandat, zu schützen.

Dabei ist zu beachten..., dass dieses SELEKTIVE Kündigungsverbot (Art.48 Abs. 2 Satz 2 GG), NUR von Arbeitnehmern... genutzt werden konnte.... Selbstständige konnten damit noch NIE etwas anfangen. Für nebenberuflich ehrenamtlich tätige Bundestagsabgeordnete, ist so eine selektive Förderung, legal.

Im Jahre 1975 zwang dann das BVerfGE mit seinem Diätenurteil (BVerfGE 40, 296 von 1975), den Bundestag seinen lieb gewordenen und mittlerweile mit steuerfreien Zulagen übertaxierten, „nebenberuflichen“, **ehrenamtlichen Deutschen Bundestagsabgeordneten**, durch den absolut gleichgestellten, heutigen **Berufs-Bundestagsabgeordneten (Berufspolitiker)** zu ersetzen..., mit festem Gehalt aus der Staatskasse, Steuerpflicht und absoluter verfassungsrechtlicher Gleichstellung.... Das BVerfGE definiert den Status dieses heutigen Berufspolitikers, folgendermaßen:

Zitat das den heutigen Berufspolitiker rechtlich definiert: BVerfGE 40, 296 von 1975, Seite 10 Entschädigung und Gleichheitssatz.

*...Das Grundgesetz kennt im Wahlrecht und im Parlamentsrecht keine für den Status des Abgeordneten erheblichen besonderen, in seiner Person liegenden Umstände, die eine Differenzierung innerhalb des Status rechtfertigen können. Alle Mitglieder des Parlaments sind einander formal gleichgestellt. Das Prinzip dieser formalisierten Gleichbehandlung ist verfassungsrechtlich im egalitären Gleichheitssatz ausgeprägt. Aus ihm folgt: Jedermann muß ohne Rücksicht auf soziale Unterschiede, insbesondere auf seine Abstammung, seine **Herkunft**, seine Ausbildung oder sein Vermögen die gleiche Chance haben, Mitglied des Parlaments zu werden.*
Zitat Ende

Der Bundestag hat diesen Berufspolitiker von heute auch eingeführt..., aber dabei den selektiven grundgesetzlichen Kündigungsschutz (Art.48 Abs. 2 Satz 2 GG), der ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten von gestern (1949-1975), einfach für die heutigen, absolut gleichgestellten Berufspolitiker (1975 bis heute), übernommen.

Und genau dies ..., ist ein Kardinalfehler..., denn die absolute formalrechtliche Gleichstellung der heutigen Berufs-Bundestagsabgeordneten (Berufspolitiker), verbietet strikt, jegliche SELEKTIVE Förderung. Die vorher von den Abgeordneten ausgeübten Berufe, dürfen daher NICHT mehr gesetzlich, durch einen selektiven Kündigungsschutz, berücksichtigt werden, da alle Berufs-Bundestagsabgeordneten, für die Dauer des Bundestagsmandates, den GLEICHEN Hauptberuf, das Berufspolitiker Bundestagsmandat ausüben und innerhalb Ihres Status, NICHT mehr differenziert werden darf.

GLEICHES muss GLEICH behandelt und gefördert werden und die Berufs-Bundestagsabgeordneten von heute sind formalrechtlich ABSOLUT GLEICHGESTELLT.... Hier gilt sogar der zwingende Gleichbehandlungsgrundsatz, des Wahlrechts / Parlamentsrechts. Daher darf der selektive grundgesetzliche Kündigungsschutz (Art.48 Abs. 2 Satz 2 GG), beim heutigen Berufspolitiker, NICHT mehr angewendet werden..., weil er Gewinner und Verlierer erzeugt.

Die, die einen finanzstarken Arbeitgeber haben (der muss den Kündigungsschutz nämlich teuer finanzieren), können den grundgesetzlichen Kündigungsschutz (Art.48 Abs. 2 Satz 2 GG) absolut perfekt nutzen. **Das sind insbesondere die Beamten... und die Mehrheit des Volkes hat, auf Grund ihrer beruflichen Herkunft, gerade keinen finanzstarken Arbeitgeber und geht leer aus** und landet nach dem Bundestagsmandat, statt lukrativ befördert im alten Beamtenjob mit Lebzzeit..., entschädigungslos beim Arbeitsamt und braucht ggf. einen beruflichen Neuanfang.

Das ist der ILLEGALE Trick..., um den es hier seit 2009 geht und wie mandatserheblich das die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages manipuliert..., zeigt ein einfaches Beispiel.

Aktuell sitzen ca. 205 Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes (Gruppe 1) im Deutschen Bundestag, davon ca. 175 Beamte und dominieren, gegen die Gewaltenteilung, parteiübergreifend die Legislative.

Die Beamten sitzen aber ausdrücklich NICHT im Deutschen Bundestagsmandat, weil sie demokratisch gewählt sind..., sondern ausschließlich, weil der grundgesetzliche Kündigungsschutz (Art.48 Abs. 2 Satz 2 GG), **IHNEN, gegen das Grundgesetz, EXKLUSIV ERLAUBT..., Beamte zu bleiben** und trotzdem die Legislative zu dominieren, also politische Macht auszuüben.

Bedrückend ist hierbei..., dass die Mehrheit des Volkes (in der Beschwerde ist das Gruppe 2), diesen exklusiven grundgesetzlichen Kündigungsschutz (Art.48 Abs. 2 Satz 2 GG), auf Grund ihrer beruflichen Herkunft (kein finanzstarker Arbeitgeber) überhaupt NICHT nutzen kann... und somit im Gegenzug aus dem Bundestagsmandat, durch die gesetzlich besser geförderten Beamten, verdrängt wird.

Das ist natürlich ein verfassungsrechtlicher SUPER GAU..., wenn es stimmt... und daher wollte ich seit 2009 NUR erklärt bekommen, ob das falsch ist..., denn wenn meinen Feststellungen richtig sind..., dann muss es ja geändert werden. Dann wird der Kündigungsschutz einfach abgeschafft, da die Mehrheit des Volkes (Gruppe 2), auf Grund ihrer beruflichen Herkunft (kein finanzstarker Arbeitgeber) den Kündigungsschutz sowieso NICHT nutzen kann und das ist dann automatisch auch das Ende der Beamtenoligarchie im Bundestagsmandat.

Seit 2013, weigert sich der Bundestagswahlprüfungsausschuss das belastbar zu bewerten... und erklärt irgendwie das BVG (die 2. Instanz) für zuständig... und beim BVG sitzt immer der GLEICHE Berichterstatter mit aktuellem CDU-Parteibuch und kann auch NICHTS-verstehen und wischt einfach alles vom Tisch

Das ist durchaus frustrierend..., aber das war NICHT immer so..., denn 2009 bei der ersten Wahlbeschwerde in dieser Sache WP 98/09..., gab es ausdrücklich überhaupt kein Problem beim Bundestagswahlprüfungsausschuss alles zu verstehen... und so wurde diese erste Wahlbeschwerde auch problemlos vom Bundestagswahlprüfungsausschuss verstanden und geprüft..., ja sogar das Innenministerium wurde um Rat gefragt und konnte mein Vorbringen tatsächlich auch ausreichend verstehen..., um eine Stellungnahme abzugeben (siehe Anlage 4), ganz im Gegensatz zum Berichterstatter des BVG von 2013 bis heute..., obwohl immer noch das GLEICHE wie 2009 drinsteht..., allerdings einfacher, deutlicher und besser formuliert.

Ist das NICHT höchst erstaunlich..., all das..., was hier vom Berichterstatter des BVG, Bereits seit 2013, bei 3 Wahlprüfungsbeschwerden (2 BvC 14/14, 2 BvC 8/18 und jetzt 2 BvC 55/19), aktuell bemängelt wird..., war bei meiner ersten Wahlbeschwerde WP 98/09, in dieser Sache, offensichtlich bereits ausreichend vorgetragen worden, um die Wahlbeschwerde, sogar mit Unterstützung des Innenministeriums (siehe Anlage 4), zu prüfen.

Was ist also geschehen..., dass so viel Angst beim politischen Establishment verbreitet, das seit der ersten Prüfung des Sachverhaltes 2009 (WP 98/09) ..., NICHTS mehr verstanden wird...?

Kurz gesagt..., wurde meine erste Wahlbeschwerde WP 98/09, mit Stellungnahme des Innenministeriums, zurückgewiesen. Das demokratische Problem dabei ist, dass zumindest ein Teil der Begründung, **beweisbar falsch ist!**

In der Beschlussempfehlung zu WP 98/09 steht (siehe Anlage 3, Seite 1 letzter Absatz und Seite 2 1. Absatz):

„Ergänzend weist das Bundesministerium des Innern darauf hin, dass der Gesetzgeber im § 4 Absatz 1 AbgG entsprechend den Regelungen des § 7 Absatz 4 und 5 AbgG auch für Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes das berufliche Risiko im Falle des Erwerbs der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag begrenzt habe. Im Übrigen sei es angesichts der Unterschiede

zwischen den beruflichen Lebensumständen von Angehörigen freier Berufe und Beschäftigten auch unter Berücksichtigung der formalen Gleichstellung aller Abgeordneten für den parlamentarischen Gesetzgeber faktisch nicht möglich, bei der Gewährung von Leistungen die Chancengleichheit auf Zugang zum Parlament für Angehörige freier Berufe vollständig zu verwirklichen. (siehe Anlage 7 und 8 Markierung)

Das stimmt ganz genau..., aber NUR für die EHRENAMTLICHEN Bundestagsabgeordneten von gestern (bis 1975) ..., denn NUR bei denen gibt es unterschiedliche Berufsgruppen und Lebensumstände im Deutschen Bundestagsmandat, da ist das absolut korrekt!

Der Bundestagswahlprüfungsausschuss gibt in diesem Zitat sogar zu..., dass es " faktisch NICHT möglich ist, die Chancengleichheit auf Zugang zum Parlament zu verwirklichen"! Das gilt aber auch NUR wenn das Bundestagsmandat, so wie bis 1975, ehrenamtlich ausgeübt wird.

Heute gibt es aber NUR noch formalrechtlich absolut gleichgestellte Berufspolitiker im Bundestagsmandat und bei denen, ist die faktische Gleichbehandlung, in diesem Kontext, ganz einfach umzusetzen.... Einfach nur den grundgesetzlichen Kündigungsschutz (Art.48 Abs. 2 Satz 2 GG) abschaffen und schon werden ALLE Deutschen Berufs-Bundestagsabgeordneten, gesetzlich absolut GLEICH behandelt, in diesem Kontext.

Ich habe das damals sofort dem Bundestagswahlprüfungsausschuss mitgeteilt und festgestellt, dass die Aussage des Bundestagswahlprüfungsausschuss und des Innenministeriums daher falsch ist und anhand der Bedeutung hätte das auch in der Beschlussempfehlung beachtet werden müssen.

Doch stattdessen wurde es einfach ignoriert, meine Wahlbeschwerde zurückgewiesen und in der Beschlussempfehlung stand dazu, Zitat WP 98/09 Seite 1 letzter Absatz und Seite 2, 1. Absatz:

Zitat: „Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben worden. Er hat hierauf seinen Vortrag im Wesentlichen wiederholt und zusätzlich mitgeteilt, dass das Bundesverfassungsgericht ihn auf die Wahlprüfung verwiesen habe. „(Siehe Anlage 7 und 8 Markierung)

Mein fundamentaler und mandatserheblicher Einwand, dass es heute keine unterschiedlichen Berufsgruppen und beruflichen Lebensumstände im Bundestagsmandat mehr gibt, wurde also einfach ignoriert!

2013 habe ich dann eine zweite Wahlbeschwerde (WP 11/13) eingereicht und wollte diesen Fehler korrigiert haben..., aber seitdem weigern sich der Bundestagswahlprüfungsausschuss und der immer GLEICHE Berichterstatter des BvG Peter Müller, unisono, zu prüfen und zu verstehen.

Das hat mich bereits 2010 sehr geärgert, da die Zurückweisung meiner Wahlbeschwerde dadurch, beweisbar falsch begründet ist und deshalb habe ich die OSCE Wahlbeobachter bereits 2010 gebeten, hier zu beobachten.... Und auch die OSCE Wahlbeobachter konnten verstehen was ich vorbrachte und all das was der Berichterstatter seit 2013 vermisst..., wurde auch von den OSCE Wahlbeobachtern, bereits 2010 erkannt.... Ist das NICHT wirklich seltsam...?

Vor der Wahl 2013 haben die OSCE Wahlbeobachter dann sogar offiziell interveniert (siehe Anlage 4 und 5 in der EU- Wahlbeschwerde EuWP 31/19) ... und seitdem wird diese dubiose Wahlprüfung, kontinuierlich von den OSCE Beobachtern bewertet und ist mittlerweile in der obersten Etage der OSCE Wahlbeobachter, angelangt.

Und jetzt aktuell habe ich sogar den Bundestags Petitionsausschuss gebeten, hier nach dem Rechten zu sehen... und auch der Bundestags-Petitionsausschuss konnte **OFFIZIELL** verstehen was ich vorbringe und will den Sachverhalt nun sorgfältig prüfen (siehe Anlage 2) ..., aber warum versagt dann der mächtige und zuständige Deutsche Bundestagswahlprüfungsausschuss so kläglich?

Und vor allem auch der Berichterstatter des höchsten deutschen Gerichtes...! Wenn der Bundestagspetitionsausschuss, der Berichterstatter beim BVG wäre..., würde er aktuell dem BVG, die belastbare Prüfung empfehlen..., warum will das der Berichterstatter NICHT?

Seit wann..., muss man in Deutschland, beim Bundestags-Petitionsausschuss darum BITTEN, dass die EINHALTUNG der GLEICHHEIT vor dem Gesetz, der GLEICHHEIT bei Wahlen und des Gleichbehandlungsgrundsatzes, bei Deutschen Bundestagswahlen, belastbar geprüft wird und ebenso die prinzipielle Einhaltung, der FAIREN UND GLEICHEN Wahl?

Das alles reicht aus meiner Sicht bereits aus, um die Neutralität des Berichterstatters Richter Peter Müller, belastbar in Zweifel zu ziehen und meinem Befangenheitsantrag stattzugeben....

Erheblich erschwerend kommt hier jedoch noch dazu..., dass Richter Peter Müller auch öffentlich, deutlich aufzeigt..., dass er sich noch mehr als Berufspolitiker, denn als NEUTRALER Verfassungsrichter wahrnimmt und das steht sogar in der Zeitung. Hier ein Bericht aus den St. Wendeler Land Nachrichten (wndn.de)

Verfassungsrichter Peter Müller hat am 13.01.2019, auf dem Neujahrsempfang der CDU in Tholey, Kreis St. Wendel, eine Rede gehalten, die genau aufzeigt wie weit er noch vom Amt eines neutralen Verfassungsrichters entfernt ist, denn die Rede von Richter (Berufspolitiker) Peter Müller, ist nicht die sensible und neutrale Rede, wie man sie von einem amtierenden Verfassungsrichter am höchsten Deutschen Gericht erwarten möchte, sondern größtenteils die Rede eines aktiven Parteipolitikers... und das ist auch dem berichtenden Journalisten aufgefallen....

Zitat aus dem Zeitungsbericht St. Wendeler Land Nachrichten (wndn.de) von 13.01.2019 (Anlage 1/5, 1. Absatz).

Zitat: " Tholey. In einer für einen Bundesverfassungsrichter ungewöhnlich politischen Rede hat Peter Müller am Sonntagnachmittag auf dem Tholeyer CDU-Neujahrsempfang zu mehreren aktuellen politischen Themen und Diskussionen Stellung bezogen. Er sprach über AKK und die „Saarlandisierung“ der Politik, über die Wiedervereinigung und den „Soli“, die Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes und die Europa-Wahl. Weiterhin wies Müller auf die Würde aller Menschen hin und kritisierte die hohen Abtreibungszahlen sowie die diesbezügliche Untätigkeit der Berliner Politik.“ Zitat Ende

Zitat aus dem Zeitungsbericht Anlage 1/5, 2. Absatz: "Kritik daran, dass sich ein aktueller Bundesverfassungsrichter auf einer Parteiveranstaltung politisch äußert, wies Müller bereits am Anfang seiner Rede zurück: „Viele – auch meine Kollegen – sagen: Ein Richter hat durch seine Urteile zu sprechen und ansonsten den Mund zu halten. Das halte ich für falsch. Müller verwies in diesem Zusammenhang auf die Weimarer Republik, deren Verfassung vor 100 Jahren erlassen worden war. Weimar sei gescheitert, weil zu viele Menschen den Mund gehalten hätten. Und daher dürfe er auch als Bundesverfassungsrichter frei seine Meinung äußern. Im Übrigen halte er nichts von Heuchelei. Er habe sein Parteibuch – anders als von einigen Leuten gefordert – nach seiner Wahl zum Richter am Bundesverfassungsgericht nicht abgegeben. Die CDU habe die Bundesrepublik Deutschland mehr geprägt als alle anderen Parteien. „Ich habe meinen Teil dazu beigetragen und darauf bin ich stolz“, so Müller.“ Zitat Ende

Zitat aus dem Zeitungsbericht Anlage 1/5, 3. Absatz: „Anschließend lobte Müller seine ehemalige Ministerin Annegret Kramp-Karrenbauer. Sie sei nach einem „intelligenten Wahlkampf“ und nach einer „furiosen Rede“ auf dem Parteitag „zu Recht und zu unser aller Freude“ CDU-Chefin geworden. Dass die „Saarlandisierung der Politik mit dieser Wahl vorangeschritten“ sei, sei eine tolle Sache. Kramp-Karrenbauer stehe vor großen Herausforderungen. Sie habe aber bereits „mit Bravour die Aufgabe als Ministerpräsidentin gemeistert“ und sei daher „genau die Richtige“ usw., usw. Zitat Ende.

Zitat aus dem Zeitungsbericht Anlage 2/5, 6. Absatz: „Soziale Marktwirtschaft funktioniere nur unter der Bedingung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Beides sei nicht selbstverständlich und die Demokratie sei in den letzten Jahren weltweit zurückgegangen. Auch in Europa sieht Müller solche Tendenzen. So sei

bspw. in Ungarn unter Ministerpräsident Viktor Orbán die Justiz angeblich „gleichgeschaltet“ worden. Daher seien bei der diesjährigen Europa-Wahl alle gefordert. Darauf, dass die Orbán-Partei Fidesz wie Müllers CDU Mitglied der Europäischen Volkspartei (EVP) ist und somit Fidesz- und CDU-Abgeordnete in Brüssel auch nach der Europa-Wahl im Mai Mitglieder derselben Fraktion sein werden, ging Müller nicht ein – hätte es doch die Frage aufgeworfen, ob entweder Müllers Blick auf die Situation in Ungarn nicht von den Fakten gedeckt ist oder aber die CDU im Europa-Wahlkampf ein Glaubwürdigkeitsproblem bekommen könnte.“ Zitat Ende

Hier sieht sich der Journalist sogar genötigt erklärend einzugreifen und man stelle sich nur mal vor ein Verfassungsrichter aus UNGARN..., hätte in Ungarn, bei einem Fidesz Neujahrsempfang, so eine ähnliche Rede, zu Gunsten der Orban Regierung gehalten....

Das würde in der Deutschen Presse durchaus Aufmerksamkeit erregen und als Übernahme des Verfassungsgerichtes, durch Orban interpretiert werden. Aber wenn hier der aktive Verfassungsrichter Peter Müller, eine Wahlkampfrede hält und die CDU hoch leben lässt..., ist das offensichtlich alles GANZ NORMAL...?

Ist Richter Peter Müller... die Außenstelle der CDU, beim Bundesverfassungsgericht... könnte man fragen....

Diese Grundeinstellung der politischen Aussagen von **Verfassungsrichter** Peter Müller, werfen die Frage auf, ob hier bereits gegen die Gewaltenteilung verstoßen wird, wenn ein aktiver Verfassungsrichter des höchsten Deutschen Gerichtes, parteipolitisch auftritt wie ein Berufspolitiker im Wahlkampf.... Ich zumindest kann hier keine rechtlich erkennbare Trennung, zwischen dem neutralen Amt des Verfassungsrichters Peter Müller und dem parteipolitischen Berufspolitiker Peter Müller feststellen. Seine deutlichen Aussagen lassen weder **Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität noch Integrität** erkennen und sind mindestens ein Verstoß gegen die, „Verhaltensleitlinien für Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts“... und an denen hat auch ein Richter Müller mitgewirkt....

Auszug, Zitat: I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts verhalten sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes so, dass das Ansehen des Gerichts, die Würde des Amtes und das Vertrauen in ihre **Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Integrität** nicht beeinträchtigt werden.

II. Nichtspruchrichterliche Tätigkeit

10. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts nehmen bei jeder Form der Beteiligung an einer Veranstaltung darauf Bedacht, dass sich die Art der Veranstaltung mit der Würde des Amtes und den Allgemeinen Grundsätzen seiner Wahrnehmung sowie dem Ansehen des Gerichts verträgt.

11. Gutachten zu verfassungsrechtlichen Fragen werden von den Richterinnen und Richtern ebenso wenig abgegeben wie Prognosen zum Ausgang bei Gericht anhängiger oder absehbar zu entscheidender Verfahren.

12. Beim Umgang mit den Medien achten die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts darauf, dass die Art ihrer Äußerung und das jeweilige Format mit ihren Aufgaben, dem Ansehen des Gerichts und der Würde des Amtes vereinbar sind. Usw. Zitat Ende

Richter Peter Müller hat sich hier sogar richtig festgelegt, in dem er ausführt, Zitat aus dem Zeitungsbericht Seite 1/5, 2. Absatz: „Viele – auch meine Kollegen – sagen: Ein Richter hat durch seine Urteile zu sprechen und ansonsten den Mund zu halten. Das halte ich für falsch.“... „Er habe sein Parteibuch – anders als von einigen Leuten gefordert – nach seiner Wahl zum Richter am Bundesverfassungsgericht nicht abgegeben. Die CDU habe die Bundesrepublik Deutschland mehr **geprägt** als alle anderen Parteien. „Ich habe meinen Teil dazu beigetragen und darauf bin ich stolz“, so Müller.“ Zitat Ende..., usw., usw.

Wir haben hier ein politisches Statement eines aktiven Verfassungsrichters... und wie will der Verfassungsrichter Peter Müller, meine Wahlprüfungsbeschwerden unvoreingenommen bewerten,

wenn diese Wahlprüfungsbeschwerden, genau diese stolze „Prägung“ Deutschlands, als seit 45 Jahren, gesetzlich UNGLEICH gewählt, anprangert und Abhilfe fordert?

Woher weiß ich wer gerade meine Wahlprüfungsbeschwerde „belastbar“ bewertet hat..., der neutrale Verfassungsrichter Peter Müller (gibt's den überhaupt), oder der Berufs-Politiker Peter Müller, mit aktuellem CDU-Parteibuch, der stolz darauf ist Deutschland, insbesondere als Ministerpräsident, mitgeprägt zu haben und der alles dafür tut, damit diese stolze Prägung Deutschlands... keinen Schaden... durch lästige Wahlprüfungsbeschwerden, erleidet...?

Sehen Sie die Brisanz..., ein Richter könnte das ggf. neutral bewerten..., aber ein EX-Ministerpräsident und Berufspolitiker, wäre doch bei seinen zahllosen Parteifreunden unten durch..., wenn er zulässt das meine Wahlprüfungsbeschwerde(n) korrekt geprüft werden und als Ergebnis der komplette öffentliche Dienst, insbesondere die Beamten, aus dem Deutschen Bundestag rausfliegt, weil die Beamten in der Politik und all die anderen Kollegen, dann in Zukunft, auch ihre Beamtenjobs ausgeben müssen, wenn sie berufspolitische Macht übernehmen.

Genauso aufgeben wie das die „einfachen Bürger*innen“, der Mehrheit des Volkes (Gruppe 2 in der Wahlbeschwerde) ..., bereits seit 45 Jahren tun müssen..., weil sie keinen finanzkräftigen Arbeitgeber haben, der Ihnen den teuren und gesetzlich erzwungenen Kündigungsschutz bezahlen könnte.

Das ist aber ausdrücklich kein persönliches Pech..., sondern Gruppe 2 wird hier indirekt gesetzlich reingelegt (benachteiligt)....

Dass die Beamten heute, gegen die Gewaltenteilung und somit gegen das Grundgesetz, die Legislative dominieren, liegt also ausschließlich daran..., dass sie durch den für ehrenamtliche Bundestagsabgeordnete geschaffenen, grundgesetzlichen Kündigungsschutz (Art.48 Abs. 2 Satz 2 GG), heute als Berufspolitiker, gesetzlich privilegiert werden und exklusiv ihren Beamten Job behalten können..., wenn Sie ein Berufs-Bundestagsmandat usw. übernehmen. Das kann ausdrücklich NUR die „ELITE... und das sind vor allem die Beamten“ (in der Beschwerde ist das Gruppe 1).

Das hier ist ein verfassungsrechtlicher Kardinalfehler, der korrigiert werden muss. Und das geht ganz einfach in dem man den grundgesetzlichen Kündigungsschutz (Art.48 Abs. 2 Satz 2 GG) abschafft.

Danach gibt es keine GESETZLICH privilegierte Gruppe mehr beim Zugang zur berufs-politischen Macht in Deutschland. Und schon sind die Beamten..., NICHT mehr die Herren des Staates, ganz in Sinne von Gewaltenteilung und Grundgesetz.

Genau genommen hat sich Richter Peter Müller hier sogar zur Sache meiner Wahlprüfungsbeschwerden geäußert, denn wenn Richter/Politiker Peter Müller, stolz darauf ist, dass er Deutschland..., **NICHT als Verfassungsrichter...**, sondern als CDU-Berufspolitiker und Ex-Ministerpräsident des Saarlandes, mitgeprägt hat, dann heißt das auch im Umkehrschluss, **dass alles was diese stolze Prägung relativiert, bei Richter Peter Müller, automatisch NEGATIV besetzt ist.... Das ist zwingend!**

Nun..., unter dieser Maßgabe ist es vom Berichterstatter durchaus konsequent..., meine berechtigten Wahlprüfungsbeschwerden, so zu bewerten..., wie er das jetzt, seit 2013, 3-MAL getan hat!

Betrachtet man hierzu noch die hohen Ansprüche, die das Bundesverfassungsgericht an die Neutralität seiner Richter hat..., Zitat BVG: *„Es kommt hier nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich parteilich oder befangen ist oder ob er sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist allein, ob bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln“* Zitat Ende, ...dann muss meinem Befangenheitsantrag, stattgegeben werden.

3. Hier beginnt jetzt der 3. Befangenheitsantrag zum Bericht des Berichterstatters über die zweite Wahlbeschwerde unter der gleichen EU-WP Nummer 2 BvC 55/19. Das ist die Wahlbeschwerde die sich mit der Briefwahl beschäftigt und die ich zur besseren Unterscheidung mit **EUWP 31/19 (2 Briefwahl)** gekennzeichnet habe.

Leider erkenne ich auch hier..., dass der Berichterstatter Richter Peter Müller kein Interesse hat den Sachverhalt aufzuklären, genauso wenig Interesse wie der Bundestagswahlprüfungsausschuss. Es scheint mir auch hier so zu sein..., dass sobald eine Aufklärung mit Unannehmlichkeiten für die Gesetzgebung und die Politiker allgemein verbunden ist..., der Wahlprüfungsausschuss und der Berichterstatter, keine Fehler mehr erkennen können.

Er führt im Schreiben des Berichterstatters vom 23.02.2021 Seite 3 unten und Seite 4 oben, aus:

„Allein der Hinweis auf einen Anstieg des Prozentsatzes der Briefwähler dürfte zur Darlegung gesetzgeberisches Handeln erfordernder Veränderungen nicht ausreichen. Es dürfte weder dargelegt noch anhand der bisherigen Rechtsprechung ersichtlich sein, dass es insoweit starre Grenzen gäbe oder geben müsste. Vielmehr geht aus der auch von Ihnen zitierten Entscheidung hervor, dass die Zulässigkeit der Briefwahl der Verwirklichung des Wahlrechtsgrundsatzes der Allgemeinheit dient, da eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung erreicht werden soll. Das in Ausgleichbringen der teilweise widerstreitenden Wahlrechtsgrundsätze dürfte sich nicht auf eine rein numerische Bertachtung reduzieren lassen. Vielmehr müsste das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle (vgl. BVerfGE 134, 25 <32 Rn. 6» unter Berücksichtigung der betroffenen Wahlrechtsgrundsätze dargetan werden. Dabei ist auch zu beachten, dass es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers ist, Wahlrechtsgrundsätze auch in ihrem Verhältnis zueinander zum Ausgleich zu bringen (vgl. BVerfGE 132, 39 <48 Rn. 26».

All diese Fragen sind in meiner Wahlbeschwerde und Wahlprüfungsbeschwerde ausreichend vorgebracht und beantwortet um zu erkennen, dass durch die immer und immer weiter ansteigenden Briefwahlzahlen, Handlungsbedarf besteht.

Interessanter Weise beruft sich der Berichterstatter hier auf eine Erheblichkeitsschwelle (ich übersetze das mal mit Grenze) ..., die es, nach meinem Wissen, überhaupt NICHT gibt.

Auszug aus Zitat obendrüber: “ Vielmehr müsste das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle (vgl. BVerfGE 134, 25 <32 Rn. 6» unter Berücksichtigung der betroffenen Wahlrechtsgrundsätze dargetan werden.“ Zitat Ende.

Ich möchte ja NICHTS weiter als das das BVG festlegt..., wo diese Erheblichkeitsschwelle (Grenze), bei der Briefwahl, liegt.

Da es aber diese Grenze, (Erheblichkeitsschwelle) scheinbar überhaupt NICHT gibt..., sondern sie nur angedeutet wird..., Zitat 2 BvC 7/10 - 09.07.2013. Randnummer 16: dass eine deutliche Zunahme der Briefwähler mit dem verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl in Konflikt geraten könnte. Zitat ENDE macht diese Feststellung des Berichterstatters, für mich keinen Sinn..., so lange es diese Grenze (Erheblichkeitsschwelle) NICHT offiziell, am besten in %, gibt.

Der Berichterstatter würde gut beraten sein..., wenn er die greifbare Festlegung einer Erheblichkeitsschwelle (Grenze) für die Briefwahl unterstützen würde..., denn so sind wir in Rheinland-Pfalz bereits bei 44% Briefwahlanteil bei der EU-WAHL 2019 und für den Berichterstatter... und die Politiker, ist das alles in bester Ordnung.

Der Berichterstatter sieht die Verantwortung beim Gesetzgeber (Schreiben des Berichterstatters vom 23.02.2021 Seite 3 unter und Seite 4 oben von oben, Zitat:

„Dabei ist auch zu beachten, dass es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers ist, Wahlrechtgrundsätze auch in ihrem Verhältnis zueinander zum Ausgleich zu bringen (vgl. BVerfGE 132, 39 <48 Rn. 26>).

Allerdings weiß der Berichterstatter hierbei, aufgrund seiner langjährigen politischen Erfahrung, ganz genau..., dass der Gesetzgeber hier NIEMALS aktiv wird..., weil er keine LUST hat und es dabei keine Rolle spielt, ob 60 oder 70% Briefwahl erreicht werden.... Der Gesetzgeber würde eher eine Briefwahl für ALLE einführen..., als seine eigene Bequemlichkeit einzuschränken.

Für mich dagegen steht hier schon die Frage im Raum, ab wann sich die Einhaltung der Wahlgrundsätze GEHEIM und FREI, zur Beliebigkeit des Gesetzgebers reduziert.

Die Parteien, die Bundestagsabgeordneten und die Regierung..., haben keinerlei Bezug zur Bedeutung einer GEHEIMEN und FREIEN Urnenwahl, für die Legitimierung demokratischer Macht... und seit die Begründungspflicht weggefallen ist..., denken die Verantwortlichen in Deutschland, sie hätten NUN ZWEI **GLEICHWERTIGE** Formen der Stimmabgabe zur Verfügung. Alle Parteien betreiben nun bedenkenlos, massiv Werbung für die Briefwahl (siehe Anlage 1 **EUWP 31/19 (2 Briefwahl))** und das bedeutet weitergedacht, sie betreiben Werbung..., gegen die EINHALTUNG der GEHEIMEN und FREIEN Urnenwahl. Das ist doch ein Widerspruch in sich.

44% Briefwahl in Rheinland-Pfalz und fast 40 % in Bayern (EU-Wahl 2019) ..., mit steigender Tendenz in ganz Deutschland, sind Grenzsteine der Demokratie und meine beschiedene Meinung dazu lautet..., dass diese erheblichen, gegen die GEHEIME und FREIE Wahl verstoßenden Briefwahlzahlen, entweder vom BVG legitimiert..., oder zurückgedrängt werden müssen.

Beides könnte das BVG erfolgreich innerhalb meiner Wahlprüfungsbeschwerde tun..., aber der Berichterstatter verhindert das, durch seine ungerechtfertigte Zurückweisung.

Auch hier zeigt sich aus meiner Sicht, dass der Berichterstatter mehr Interesse daran hat, den Gesetzgeber von Problemen freizuhalten, als berechnigte Vorbringen neutral zu bewerten. Daher ist auch dieser Befangenheitsantrag belastbar und ausreichend begründet. Auch diesem dritten Befangenheitsantrag muss stattgegeben werden.

Anmerkung: Durch die Corona Pandemie besteht zurzeit ein **zwingender** Grund, die Briefwahl vermehrt einzusetzen..., um die Infektionsgefahr für die Wähler, bei der Wahl, zu reduzieren.

Das wird von mir als sinnvoll und berechnigt unterstützt. Sobald aber die Pandemie vorbei ist, muss das wieder zurückgefahren werden. Allerdings wird der Gesetzgeber, dass auch NICHT freiwillig tun..., weil es ihn ganz einfach NICHT interessiert und mit Aufwand verbunden ist. Wenn das BVG hier keine Vorgaben macht..., wir die Pandemie, auch nach abklingen, die Briefwahlzahlen noch erheblich weiter erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen!

Roland Kruk

Anlage1: Rede des Verfassungsrichters Peter Müller am 15.01.2019 auf dem Neujahrsempfang der CDU in Tholey, Kreis St. Wendel, aus dem Internetangebot der St. Wendler Landnachrichten www.wndn.de.
Anlage 2 Aktuellen Bundestagspetition zu diesem Sachverhalt PETITION 111914, Anlage 3 Kopie der Beschlussempfehlung zu WP 98/09, Anlage 4: Sstellungnahme des Innenministeriums zur Wahlbeschwerde WP 98/09.

Anlage 1, 1/5 Zeitungsbericht der St. Wendeler Landnachrichten Wndn.de aus dem Internet

Dienstag, 15. Januar 2019, [Christian Funck Politik & Wirtschaft](#)

Tholey: Bundesverfassungsrichter Peter Müller mahnt besseren Lebensschutz an



Bundesverfassungsrichter Peter Müller (Foto: CDU-Gemeindeverband Tholey)

Tholey. In einer für einen Bundesverfassungsrichter ungewöhnlich politischen Rede hat Peter Müller am Sonntagnachmittag auf dem Tholeyer CDU-Neujahrsempfang zu mehreren aktuellen politischen Themen und Diskussionen Stellung bezogen. Er sprach über AKK und die „Saarlandisierung“ der Politik, über die Wiedervereinigung und den „Soli“, die Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes und die Europa-Wahl. Weiterhin wies Müller auf die Würde *aller* Menschen hin und kritisierte die hohen Abtreibungszahlen sowie die diesbezügliche Untätigkeit der Berliner Politik.

Bereits zum dritten Mal war Peter Müller Gastredner des traditionellen Neujahrsempfangs des CDU-Kreisverbandes St. Wendel im Freizeithaus St. Mauritius in Tholey. Während er bei seinen ersten beiden Auftritten als Fraktionschef bzw. als saarländischer Ministerpräsident und somit als Politiker auftrat, kam er dieses Mal als Bundesverfassungsrichter zum Tholeyer CDU-Neujahrsempfang.

Kritik daran, dass sich ein aktueller Bundesverfassungsrichter auf einer Parteiveranstaltung politisch äußert, wies Müller bereits am Anfang seiner Rede zurück: „Viele – auch meine Kollegen – sagen: Ein Richter hat durch seine Urteile zu sprechen und ansonsten den Mund zu halten. Das halte ich für falsch.“ Müller verwies in diesem Zusammenhang auf die Weimarer Republik, deren Verfassung vor 100 Jahren erlassen worden war. Weimar sei gescheitert, weil zu viele Menschen den Mund gehalten hätten. Und daher dürfe er auch als Bundesverfassungsrichter frei seine Meinung äußern. Im Übrigen halte er nichts von Heuchelei. Er habe sein Parteibuch – anders als von einigen Leuten gefordert – nach seiner Wahl zum Richter am Bundesverfassungsgericht nicht abgegeben. Die CDU habe die Bundesrepublik Deutschland mehr geprägt als alle anderen Parteien. „Ich habe meinen Teil dazu beigetragen und darauf bin ich stolz“, so Müller.

Anschließend lobte Müller seine ehemalige Ministerin Annegret Kramp-Karrenbauer. Sie sei nach einem „intelligenten Wahlkampf“ und nach einer „furiosen Rede“ auf dem Parteitag „zu Recht und zu unser aller Freude“ CDU-Chefin geworden. Dass die „Saarlandisierung der Politik mit dieser Wahl vorangeschritten“ sei, sei eine tolle Sache. Kramp-Karrenbauer stehe vor großen Herausforderungen. Sie habe aber bereits „mit Bravour die Aufgabe als Ministerpräsidentin gemeistert“ und sei daher „genau die Richtige“.

Danach ging der 63-Jährige auf ein weiteres diesjähriges Jubiläum ein: 30 Jahre Mauerfall. Die Wiedervereinigung habe den Menschen im Osten, die zuvor „gezwungen waren, in einer

Anlage 1, 2/5 Zeitungsbericht der St. Wendeler Landnachrichten Wndn.de aus dem Internet

Diktatur zu leben“, Frieden, Freiheit und Demokratie gebracht. Darüber sollten sich alle freuen.

Im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung äußerte sich Müller auch zur aktuellen Diskussion um die Abschaffung des Solidaritätszuschlags (Soli). Solidarität werde von allen gemeinsam getragen. Es sei daher „politisch richtig“, dass der CDU-Parteitag dafür gestimmt habe, den Soli nicht nur für einige, sondern „für alle und ohne Wenn und Aber“ abzuschaffen.

Daraufhin kam Müller auf das dritte große Jubiläum, das in diesem Jahr ansteht, zu sprechen: 70 Jahre Grundgesetz. Die Bundesrepublik habe nach dem Krieg einen beispielhaften Aufstieg hingelegt und sei eine „Insel des Wohlstands“. Zwar gebe es auch Probleme. Dennoch sei es keiner Generation zuvor so gut gegangen wie der heutigen. Es herrsche Rekordbeschäftigung und die Kinderarmut gehe zurück. Zudem steige die Lebenserwartung. „Frauen werden sogar drei Jahre älter als Männer, was gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstößt“, merkte Verfassungsrichter Müller an dieser Stelle unter dem Gelächter seiner Zuhörer scherzhaft an.

Der Aufstieg, den die Bundesrepublik erlebt habe, habe mit dem Grundgesetz zu tun. Die Menschenwürde, zu der sich das Grundgesetz in Artikel 1 bekennt, sei als oberster Wert unantastbar. Die Menschenwürde dürfe nach christdemokratischer Auffassung „nicht genommen werden“, „weil sie von Gott gegeben ist“. Menschenwürde komme sowohl dem geborenen als auch dem ungeborenen Menschen zu. In diesem Zusammenhang äußerte Verfassungsrichter Müller sich zur aktuellen Diskussion um § 219a des Strafgesetzbuchs, der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche unter den dort genannten Voraussetzungen unter Strafe stellt. Die Debatte sei zwar wichtig und er sehe auch die Möglichkeit, zu vernünftigen Ergebnissen zu kommen. Die entscheidende Frage sei aber, wie es möglich sein könne, dass „in einem reichen Land wie Deutschland“ jedes Jahr 100.000 Kinder vor ihrer Geburt getötet werden. Es seien alle aufgerufen, zu überlegen, was man dagegen tun könne. Insbesondere für Christdemokraten sei dies eine wichtige Aufgabe.

In der Folge sprach Müller über die Soziale Marktwirtschaft. Diese fordere Verantwortung von allen ein. Spitzen-Automanager wären in den letzten Jahren nicht immer ihrer Gesamtverantwortung gerecht geworden, stellte Müller mit Blick auf die Diesel-Affäre fest.

Soziale Marktwirtschaft funktioniere nur unter der Bedingung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Beides sei nicht selbstverständlich und die Demokratie sei in den letzten Jahren weltweit zurückgegangen. Auch in Europa sieht Müller solche Tendenzen. So sei bspw. in Ungarn unter Ministerpräsident Viktor Orbán die Justiz angeblich „gleichgeschaltet“ worden. Daher seien bei der diesjährigen Europa-Wahl alle gefordert. Darauf, dass die Orbán-Partei Fidesz wie Müllers CDU Mitglied der Europäischen Volkspartei (EVP) ist und somit Fidesz- und CDU-Abgeordnete in Brüssel auch nach der Europa-Wahl im Mai Mitglieder derselben Fraktion sein werden, ging Müller nicht ein – hätte es doch die Frage aufgeworfen, ob entweder Müllers Blick auf die Situation in Ungarn nicht von den Fakten gedeckt ist oder aber die CDU im Europa-Wahlkampf ein Glaubwürdigkeitsproblem bekommen könnte.

Kritische Worte fand Müller auch für die Rechtsvergessenheit mancher Spitzenpolitiker und wies darauf hin, dass sich der Rechtsstaat nicht unglaublich machen dürfe. Die Äußerung der Chefin des Internationalen Währungsfonds (IWF) Christine Lagarde „Wir haben alle Regeln gebrochen, um den Euro zu retten“ sei ein „Anschlag auf den Rechtsstaat“ gewesen, so Müller. Eine deutsche Bundeskanzlerin – „Namen tun nichts zur Sache“, scherzte Müller –

Anlage 1, 3/5 Zeitungsbericht der St. Wendeler Landnachrichten Wndn.de aus dem Internet

habe mal zu ihm gesagt: „Ihr habt in Karlsruhe gut reden, wir müssen Probleme lösen.“ Müller stellte klar, dass man Probleme aber auf der Basis des Rechts lösen müsse.

Zum Ende seiner Rede kritisierte Müller noch die Vielzahl von (insbesondere europäischen) Regelungen: „Wir ersticken in einem Wust von Vorschriften.“ Ihm leuchte bspw. nicht ein, warum die Frage der Winter- und/oder Sommerzeit für ganz Europa einheitlich geregelt werden müsse. Darüber hinaus mahnte er die konsequente Rechtsdurchsetzung an. Um die Rechtsdurchsetzung bei Rechtsbrüchen, die im Internet begangenen werden, zu verbessern, sprach Müller sich analog zum Vermummungsverbot bei Versammlungen für ein „digitales Vermummungsverbot“ aus.

<https://wndn.de/tholey-bundesverfassungsrichter-peter-mueller-mahnt-besseren-lebensschutz-an/>

Anlage 1, Nr.5/5 (aus dem Internet)

48411154_561956430896085_6829247967736627200_o.jpg (JPEG-G... https://scontent-fnx5-1.xx.fbcdn.net/v/t1.0-9/48411154_56195643089...



Anlage 2 Aktuellen Bundestagspetition zu diesem Sachverhalt PETITION 111914

Page 1
 Petitionen: Petition 111914
https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/_2020/_06/_06/Petition_111914.html

[Startseite](#) ▶ [Petitions-Forum](#) ▶ [Petition 111914](#)

Petition 111914

Wahlrecht

Regelungen zum Kündigungsschutz im Zusammenhang mit einem politischen Amt vom 06.06.2020

Text der Petition

Zitat: "Jeder muss die GLEICHE Chance haben, Mitglied des Bundestages zu werden", schreibt das Bundesverfassungsgericht.

Ist diese Chance aber wirklich GLEICH und FAIR..., wenn ein lukrativer, gesetzlicher Kündigungsschutz, NUR einem Teil der Bürger(innen), den Zugang zur politischen Macht..., erheblich erleichtert.

Wird also der Deutsche Bundestag von Personen dominiert, die indirekt, gesetzlich besser gefördert werden?

Begründung

Der Zugang zur politischen Macht in Deutschland (Bundestagsmandat), wird indirekt und unbemerkt, gesetzlich beeinflusst....

Dies geschieht durch den gesetzlichen Kündigungsschutz (Art. 48, Abs. 2 Satz 2 GG), der es jedem Bewerber um das Bundestagsmandat erlaubt, falls er das Mandat erring, sicher und lukrativ befördert, an seinen alten Arbeitsplatz zurückzukehren..., nach der Ausübung des Mandates, versteht sich... und dies selbst wenn es 20 Jahre andauert.

Und das ist schon die Ganze gesetzliche Wettbewerbsverzerrung, beim Zugang zur politischen Macht, um die es hier geht, denn nutzen kann man diesen erheblich geldwerten, gesetzlich garantierten Kündigungsschutz nur, wenn man auch noch einen finanzstarken Arbeitgeber hat, der auch finanziell und logistisch in der Lage ist, so einen für den Arbeitgeber sehr teuren Kündigungsschutz, zu leisten..., denn schließlich muss der EX-Mitarbeiter, selbst nach 20 Jahren, wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert... und sogar noch so befördert werden, als wäre er NIE weg gewesen.

Und genau das teilt die GLEICHEN Deutschen Bürger(innen), bereits in 2 Gruppen (1 und 2) auf.

In Gruppe 1 finden wir die Mitarbeiter finanzstarker Arbeitgeber, von Konzernen, Versicherungen, Industrien und auch die Beamten. Deren Arbeitgeber können den gesetzlich garantierten Kündigungsschutz, aus der Portokasse bezahlen.

In Gruppe 2 dagegen finden wir die Mitarbeiter finanzschwacher Firmen, Selbstständige, Freiberufler, Handwerker usw. die zwar den GLEICHEN lukrativen Kündigungsschutz, bei Rückkehr aus dem Mandat, gesetzlich garantiert erhalten wie Gruppe 1, aber deren EX-Arbeitgeber (falls sie überhaupt einen haben), weder finanziell noch logistisch in der Lage sind, diese teure gesetzliche Garantie, auch zu leisten.

Gruppe 1 kann also selbst nach 20 Jahren im Mandat, lukrativ befördert, wieder an Ihren alten Arbeitsplatz zurück und Gruppe 2 landet entschädigungslos beim Arbeitsamt.

Meine Recherchen dazu haben ergeben, dass dieser gesetzlich erzwungene Kündigungsschutz gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt, denn NIEMAND darf gesetzlich bevorteilt werden beim Zugang zur politischen Macht. Das gilt direkt und indirekt.

Im Arbeitsrecht, werden solche Gesetze (Regeln), die für alle GLEICH gelten..., aber nur einem Teil der Bürger(innen) Vorteile bringen, als indirekt (mittelbar) diskriminierend bezeichnet... und genau das erkenne ich hier beim Zugang zum Bundestagsmandat.

Selbst der kleinste gesetzliche Vorteil beim Zugang zur politischen Macht, verändert in der Summe auch die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages mandatserheblich und daher bitte ich darum, dass Fachleute, diesen Sachverhalt, belastbar, in diesem Kontext, bewerten.

Nur eine gesetzlich GLEICHE Wahl..., ist ein FAIRE Wahl!

Anmerkung: Dieser Kündigungsschutz war bis 1975 für ehrenamtliche Bundestagsabgeordnete eingeführt worden und wird heute von den Berufs-Bundestagsabgeordneten benutzt. Das ist der Grund für diesen Wahlfehler, nach meiner Feststellung.

Detailübersicht

Id-Nr.
111914

Hauptpetent
-

Status
in der Prüfung

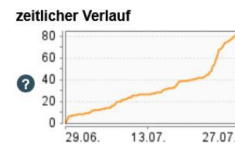
Download der Petition
 als PDF-Datei

Erstellungsdatum
06.06.2020

Mitzeichnungsfrist
27.07.2020

Mitzeichnungsverlauf

Anzahl Online-Mitzeichner
81



Quorum erreicht
 Nein

Informiert bleiben

Anlage

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

– 83 –

Drucksache 17/6300

Anlage 23

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. K., 69502 Hemsbach
– Az.: WP 98/09 –gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.****Tatbestand**

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2009, das am 17. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen § 2 Absatz 3 und § 7 Absatz 4 und 5 des Abgeordnetengesetzes (AbgG). Er ist der Auffassung, dass diese Regelungen – die eine Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Bundestagsmandats verbieten und die Anrechnung der Zeit der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag auf die Dienst- und Beschäftigungszeiten von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst vorsehen – gegen Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verstoßen, weil sie Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie „Mitarbeiter großer Arbeitgeber“ bei der Bewerbung und Ausübung eines Bundestagsmandats unzulässig privilegieren. Aus dieser Ungleichbehandlung, die überholt sei, weil sie für ehrenamtlich tätige Bundestagsabgeordnete geschaffen worden sei, ergebe sich eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die im 16. Deutschen Bundestag erheblich überrepräsentiert gewesen seien. Die übrigen Bundestagsabgeordneten könnten die Privilegien der § 2 Absatz 3 und § 7 Absatz 4 und 5 AbgG nicht nutzen. Der Einspruchsführer beantragt, „die verfassungswidrig gewordenen Privilegien abzuschaffen und danach die 17. Deutsche Bundestagswahl zu wiederholen“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Das Bundesministerium des Innern hat zu diesem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluss vom 20. Oktober 1993 zu den wahlrechtlichen Anforderungen an die Kandidatenaufstellung hervorgehoben, dass das Wahlprüfungsverfahren die Rüge von Mängeln bei der Anwendung der für die Wahl geltenden wahlrechtlichen Regelungen voraussetze (BVerfGE 89, 243, 251). Daraus folge, dass Gegenstand der Wahlprüfung die Gültigkeit der Wahl und damit der Gesamtheit aller mit der Wahl unmittelbar zu-

sammenhängenden Vorgänge sei. Den Prüfungsmaßstab bildeten alle Rechtssätze, die anlässlich der Wahl zur Anwendung kämen, also Wahlrechtsvorschriften oder Vorschriften mit Bezug zum Wahlverfahren. Angesichts dieser Maßgaben greife das Vorbringen des Einspruchsführers nicht durch, die bestehenden Regelungen des Abgeordnetengesetzes in § 7 Absatz 4 und 5 für Angehörige des öffentlichen Dienstes führten zur Ungültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Die beanstandeten Vorschriften stellten keine Rechtssätze dar, die einen Bezug zum Wahlverfahren aufwiesen, die also gerade anlässlich der Durchführung einer Wahl zur Anwendung kämen.

Die Vorschriften des Abgeordnetengesetzes regelten umfassend die Rechtsstellung der Abgeordneten, also der gewählten Vertreter des ganzen Volkes. Als statusbezogenes Sonderrecht tangierten die vom Einspruchsführer angegriffenen Regelungen nicht die – wahlprüfungsrelevante – rechtliche Chancengleichheit bei der Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag. Diese sei vielmehr im Rahmen des geltenden Wahlrechts (§ 18 ff. des Bundeswahlgesetzes) gewahrt. Der Einspruchsführer sei in dieser Hinsicht bei einer Bewerbung für einen Sitz im Deutschen Bundestag den gleichen Anforderungen und Voraussetzungen wie jeder andere Bewerber unterworfen. Eine – vom Einspruchsführer behauptete – Benachteiligung gegenüber Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei der Begrenzung beruflicher Risiken infolge eines Mandatserwerbs begründe keinen wahlprüfungsrelevanten Wahlfehler und könne daher nicht im Wege der Wahlprüfung geltend gemacht werden. Der Einspruchsführer sei vielmehr auf die allein statthaften Rechtsbehelfe der Verfassungsbeschwerde bzw. – im Falle des Erwerbs der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag – des Organstreits zu verweisen.

Ergänzend weist das Bundesministerium des Innern darauf hin, dass der Gesetzgeber im § 4 Absatz 1 AbgG entsprechend den Regelungen des § 7 Absatz 4 und 5 AbgG auch für Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes das berufliche Risiko im Falle des Erwerbs der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag begrenzt habe. Im Übrigen sei es angesichts der Unterschiede zwischen den beruflichen Lebensumständen von Angehörigen freier Berufe und Beschäftigten auch unter Berücksichtigung der formalen Gleich-

Anlage

Drucksache 17/6300

– 84 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

stellung aller Abgeordneten für den parlamentarischen Gesetzgeber faktisch nicht möglich, bei der Gewährung von Leistungen die Chancengleichheit auf Zugang zum Parlament für Angehörige freier Berufe vollständig zu verwirklichen.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben worden. Er hat hierauf seinen Vortrag im Wesentlichen wiederholt und zusätzlich mitgeteilt, dass das Bundesverfassungsgericht ihn auf die Wahlprüfung verwiesen habe. Diesem Schreiben hat er u. a. die Kopie eines an ihn gerichteten Schreibens des Bundesverfassungsgerichts vom 1. September 2009, in dem mitgeteilt wird, dass in Wahlangelegenheiten der Grundsatz gelte, dass „Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können“, sowie einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, mit dem seine „gegen die Wahl des 17. Deutschen Bundestages“ gerichtete Verfassungsbeschwerde – die dem Wahlprüfungsausschuss nicht vorliegt – nicht zur Entscheidung angenommen wird, beigelegt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften kann auf der Grundlage des Vortrags des Einspruchsführers nicht festgestellt werden. Da der Einspruchsführer rügt, Regelungen des Abgeordnetengesetzes verstießen gegen die für die Wahl geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5

und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend ist aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses die Feststellung eines Wahlfehlers allerdings schon deshalb ausgeschlossen, weil der Vortrag des Einspruchsführers keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag umfasst. Soweit er sich gegen § 2 Absatz 3 AbgG wendet, der die Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Mandats untersagt, besteht zwar insofern ein Bezug zur Vorbereitung der Wahl, als der Kündigungsschutz gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 AbgG bereits mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags beginnt. Es wird jedoch aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht deutlich, worin die von ihm behauptete Ungleichbehandlung liegen soll, da diese Vorschrift unterschiedslos für alle abhängig Beschäftigten gilt. Dass eine Kündigungsschutzregelung keine Anwendung auf Personen finden kann, die von Entlassung und Kündigung nicht bedroht sind, weil sie beispielsweise selbständig oder freiberuflich tätig, in Ausbildung befindlich oder arbeitslos sind, liegt in der Natur der Sache. Die vom Einspruchsführer ebenfalls angegriffenen Regelungen des § 7 Absatz 4 und 5 AbgG, die eine Anrechnung der Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag auf Dienst- und Beschäftigungszeiten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vorsehen (und damit § 4 Absatz 1 AbgG ergänzen, wonach die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen ist), haben hingegen, wie das Bundesministerium des Innern zutreffend ausführt, das Statusrecht der Abgeordneten, nicht aber die – im Rahmen der Wahlprüfung allein prüfungsgegenständliche – Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zum Gegenstand.



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45520
FAX +49 (0)30 18 681-45889

BEARBEITET VON RD Franßen-de la Cerda
Referat V15

E-MAIL V15@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 5. März 2010

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung	
Eing. am 1	März 2010
WP 98/09	
Vorsitzende/r	Sekretär
	P

W 11/3
De 1/3

BETREFF **Bundestagswahl 2009**

HIER Stellungnahme zu dem Wahleinspruch WP 98/09 betreffend für Angehörige des öffentlichen Dienstes geltende Regelungen des Abgeordnetengesetzes

BEZUG Ihr Schreiben vom 19. Januar 2010

Zu dem vorbezeichneten Wahleinspruch nehme ich hinsichtlich der von diesem in Bezug genommenen Regelungen des Abgeordnetengesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes wie folgt Stellung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 20. Oktober 1993 zu den wahlrechtlichen Anforderungen an die Kandidatenaufstellung hervorgehoben, dass das Wahlprüfungsverfahren die Rüge von Mängeln bei der Anwendung der für die Wahl geltenden wahlrechtlichen Regelungen voraussetze (BVerfGE 89, 243, 251). Daraus folgt, dass Gegenstand der Wahlprüfung die Gültigkeit der Wahl und damit die Gesamtheit aller mit der Wahl unmittelbar zusammenhängenden Vorgänge ist. Den Prüfungsmaßstab bilden alle Rechtssätze, die anlässlich der Wahl zur Anwendung kommen, also Wahlrechtsvorschriften oder Vorschriften mit Bezug zum Wahlverfahren (vgl. statt vieler nur *Schreiber*, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, § 49 Rn. 1 und 19).

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

SEITE 2 VON 2

Angesichts der vorbezeichneten Maßgaben greift das Vorbringen des Einspruchsführers nicht durch, die bestehenden Regelungen des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in § 7 Abs. 4 und 5 für Angehörige des öffentlichen Dienstes führten zur Ungültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Die beanstandeten Vorschriften stellen keine Rechtssätze dar, die einen Bezug zum Wahlverfahren aufweisen, die also gerade anlässlich der Durchführung einer Wahl zur Anwendung kommen.

Die Vorschriften des Abgeordnetengesetzes regeln umfassend die Rechtsstellung der Abgeordneten, also der gewählten Vertreter des ganzen Volkes. Als statusbezogenes Sonderrecht tangieren die vom Einspruchsführer angegriffenen Regelungen nicht die – wahlprüfungsrelevante – rechtliche Chancengleichheit bei der Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag. Diese ist vielmehr im Rahmen des geltenden Wahlrechts (§§ 18 ff. des Bundeswahlgesetzes) gewahrt. Der Einspruchsführer ist in dieser Hinsicht bei einer Bewerbung für einen Sitz im Deutschen Bundestag den gleichen Anforderungen und Voraussetzungen wie jeder andere Bewerber unterworfen. Eine – vom Einspruchsführer behauptete – Benachteiligung gegenüber Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei der Begrenzung beruflicher Risiken infolge eines Mandatserwerbs begründet keinen wahlprüfungsrelevanten Wahlfehler und kann daher nicht im Wege der Wahlprüfung geltend gemacht werden. Der Einspruchsführer ist vielmehr auf die allein statthaften Rechtsbehelfe der Verfassungsbeschwerde (im Falle der Bewerbung für ein Bundestagsmandat unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Verstoßes gegen den Verfassungsgrundsatz der Wahlrechtsgleichheit, vgl. BVerfGE 64, 301, 313 unter Bezugnahme auf BVerfGE 40, 296, 308 f. und 63, 230, 241) bzw. des Organstreits (im Falle des Erwerbs der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, vgl. BVerfGE 94, 351, 362 f.; 80, 188, 208 f.; 70, 324, 350; 62, 1, 31 f.; 60, 374, 380 f.) zu verweisen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber entsprechend den Regelungen des § 7 Abs. 4 und 5 AbgG auch für Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes das berufliche Risiko im Falle des Erwerbs der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag begrenzt hat (vgl. § 4 Abs. 1 AbgG). Im Übrigen ist es angesichts der Unterschiede zwischen den beruflichen Lebensumständen von Angehörigen freier Berufe und Beschäftigten auch unter Berücksichtigung der formalen Gleichstellung aller Abgeordneten für den parlamentarischen Gesetzgeber faktisch nicht möglich, bei der Gewährung von Leistungen die Chancengleichheit auf Zugang zum Parlament für Angehörige freier Berufe vollständig zu verwirklichen (vgl. Klein, in Isensee/Kirchhof, HStR III, 3. Auflage 2005, § 51 Rn. 37).

Im Auftrag
v. Knobloch



Beglaubigt:

J. Knobloch
Tätigbeschäftigte